

99107022012000

Wohnberechtigungsschein beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1038/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107022012000
Leistungsbezeichnung I	Wohnberechtigungsschein beantragen
Leistungsbezeichnung II	Wohnberechtigungsschein beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	[Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)](https://www.landesrecht-bw.de/perma?j=Wofg_BW_Inhaltsverzeichnis): • § 1 Anwendungsbereich, Zweck und Zielgruppen • § 12 Einkommen • § 15 Überlassung von Mietwohnraum [Einkommensteuergesetz (EStG)](https://www.gesetze-im-internet.de/estg/): • § 3 Nummer 2 Steuerfreie Einnahmen • § 24 b Entlastungsbetrag für Alleinerziehende • § 32 Absatz 6 Kinder, Freibeträge für Kinder
Teaser	Einen Wohnberechtigungsschein benötigen Sie, um eine geförderte und gebundene Sozialmietwohnung beziehen zu können. Sie müssen ihn dem Vermieter oder der Vermieterin übergeben, wenn Sie in eine Sozialmietwohnung einziehen. Der Wohnberechtigungsschein gilt auch für Ihre Haushaltsangehörigen.
Volltext	Einen Wohnberechtigungsschein benötigen Sie, um eine geförderte und gebundene Sozialmietwohnung beziehen zu können. Sie müssen ihn dem Vermieter oder der Vermieterin übergeben, wenn Sie in eine Sozialmietwohnung einziehen. Der Wohnberechtigungsschein gilt auch für Ihre Haushaltsangehörigen. Der Wohnberechtigungsschein bietet nur die Möglichkeit, einen Mietvertrag für eine Sozialmietwohnung abzuschließen. Einen Anspruch auf eine Sozialmietwohnung haben Sie damit nicht.
Erforderliche Unterlagen	Je nach Einzelfall unterschiedlich, vor allem:

Modul

Sachverhalt

- Personalausweis
- Einkommensnachweise aller Personen, die in die Wohnung einziehen möchten, zum Beispiel
 - Gehaltsabrechnung(en) einschließlich Nachweis über Sonderzuwendungen
 - letzter Einkommensteuerbescheid oder letzte Einkommensteuererklärung
 - bei Selbständigen: letzte Einnahmen-Überschussrechnung

Voraussetzungen

- Sie sind wohnungssuchend.
- Sie und Ihre Haushaltsangehörigen überschreiten die maßgebliche Einkommensgrenze nicht.

Das Jahreseinkommen wird für jede zum Haushalt gehörende Person gesondert berechnet.

Zum Jahreseinkommen gehören, egal ob diese Einkünfte zu versteuern oder steuerfrei sind:

- bei nicht selbständiger Arbeit der Bruttojahresverdienst abzüglich der steuerlich anerkannten Werbungskosten
- bei selbständiger Tätigkeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb, der steuerlich anerkannte Gewinn
- bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die steuerlich anerkannten Werbungskosten
- Bezüge aus Renten und Pensionen abzüglich der steuerlich anerkannten Werbungskosten
- steuerfreie Einkünfte zum Beispiel Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Insolvenzgeld, Eingliederungshilfe und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des Sozialgesetzbuchs, Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende -

#

Bei Alleinerziehenden ist das Jahreseinkommen um

Modul	Sachverhalt
	den steuerlichen Entlastungsbetrag zu mindern, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag oder Kindergeld zusteht. Achtung: Im Fall gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen, sind Trennungs- oder Scheidungsunterhalt, sowie Kindesunterhalt: • beim Unterhaltsempfänger als Einkommen jeweils in voller Höhe • beim Unterhaltspflichtigen der Kindesunterhalt bis zu EUR 3000 jährlich je Kind und der Trennungs- oder Scheidungsunterhalt bis zu EUR 6000 jährlich zu berücksichtigen. Für das Gesamteinkommen des Haushalts werden die Jahreseinkommen der einzelnen Haushaltsangehörigen zusammengerechnet.
Kosten	je nach kommunaler Verwaltungsgebührensatzung
Verfahrensablauf	Den Wohnberechtigungsschein müssen Sie bei der zuständigen Gemeinde beantragen. Bitte verwenden Sie das vorgeschriebene Formular. Dieses erhalten Sie bei der Gemeinde. Je nach deren Angebot können Sie es auch im Internet herunterladen oder den Antrag online stellen. Tipp: Am besten beantragen Sie den Wohnberechtigungsschein persönlich. So können Sie auch direkt klären, welche Unterlagen Sie in Ihrem Fall vorlegen müssen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Weitere Informationen, finden Sie in Ihrem Bescheid.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	